

Übungsleiterstunden-Nachweis

Name des Übungsleiters:

Verein: MBB-SG Augsburg e. V.

Die auf Seite 2 aufgeführten Übungsstunden wurden von mir selbst; gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den Einsatz von Übungsleitern in Sportvereinen abgehalten. Die Richtlinien sind mir bekannt.

Auszug aus den Richtlinien:

4.3 Übungsstunden

4.3.1 Die Übungsstunden müssen jeweils mindestens 45 Minuten praktischen Übens umfassen. Teile von Übungsstunden (angebrochene Übungsstunden) sind nicht zu berücksichtigen.

Ein zusammenhängender Übungszeitraum von z. B. 180 Minuten gilt als 4 volle Übungsstunden (180 : 45 = 4). Dagegen gelten 180 Minuten praktischen Übens, verteilt auf 3 Abende zu je 1 Stunde nur als 3 volle Übungsstunden. Daraus folgt, dass die Summe der Übungsstunden nur dann durch 45 geteilt werden darf, wenn es sich tatsächlich jeweils um einen zusammenhängenden Übungszeitraum handelt. Besprechungs- und Diskussionsabende sowie Betreuungsstunden bei Wettkämpfen (z. B. bei Fußball- oder Handballspielen) gelten nicht als Übungsstunden.

4.3.2 Bei Übungsstunden, die in die staatliche Förderung einbezogen werden, sollen grundsätzlich 10 Personen oder mehr aktiv teilnehmen.

Im Reitsport gelten aus Sicherheitsgründen 8 Personen als Richtwert.

4.3.3 Die Übungsstunden müssen von anerkannten Übungsleitern geleitet werden. Übungsstunden, die vertretungsweise von einem nicht anerkannten Übungsleiter abgehalten werden (z. B. bei Krankheit oder Urlaub des anerkannten Übungsleiters), können nicht berücksichtigt werden.

Gefördert werden Übungsstunden von A- und J-Übungsleitern

- in den Fachgebieten des Jugend- und Erwachsenenports, auf die sich ihre Ausbildung erstreckte,

- in anderen Fachgebieten des Jugend- und Erwachsenenports, wenn eine Fortbildung des Fachverbands der entsprechenden Sportart nachgewiesen wird.

Übungsstunden von F-Übungsleitern (=Übungsleiter mit bestimmter Fachausbil-

dung) werden nur innerhalb des jeweiligen Fachgebietes gefördert.

Für den Alterssport können nur A-Übungsleiter mit der Zusatzausbildung „Senioren-Sport“ (mit Vermerk auf den Ausweis) und für den Behindertensport nur entsprechend ausgebildete F-Übungsleiter eingesetzt werden.

4.3.4 Je anerkannten und eingesetzten Übungsleiter werden höchstens 200 Übungsstunden im Jahr berücksichtigt. Für Übungsleiter, die bei mehreren Vereinen tätig sind und dabei in der Summe mehr als 200 Übungsstunden geleistet haben, werden die Zuschüsse für zusammen höchstens 200 Stunden auf die einzelnen Vereine nach dem Verhältnis der bei ihnen geleiteten Übungsstunden aufgeteilt, wenn die beteiligten Vereine sich nicht auf eine andere Aufteilung im Rahmen der höchstmöglichen 200 Übungsstunden einigen und die Kreisverwaltungsbehörde davon verständigen. Falls die Haushaltslage es erfordert, kann die Jahreshöchstzahl der förderfähigen Übungsstunden je Übungsleiter auch auf eine unter 200 liegende Zahl festgesetzt werden. Die Reduzierung der Höchstzahl ist mindestens 3 Monate vor Ablauf des Abrechnungsjahres bekanntzugeben.

4.3.5 Bei den Übungsstunden darf es sich nicht um das Training für Veranstaltungen handeln, an denen Sportler teilnehmen, die im Sinne von § 67 a AO über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhalten (bezahlte Sportler).

4.3.6 Wird eine Übungsgruppe in mehrere (durchwechselnde) Untergruppen aufgeteilt mit der Maßgabe, dass eine Untergruppe jeweils unter der Anleitung eines anerkannten Übungsleiters übt, so kann eine solche Übungsstunde für jeden der eingesetzten und anerkannten Übungsleiter einer Untergruppe gefördert werden, wenn die Untergruppe mindestens noch 10 (bei Reitern noch 8) aktive Teilnehmer aufweist (Beispiel: 30 Teilnehmer wechseln in der Übungsfolge in 3 Gruppen zu je 10 Teilnehmern unter der Anleitung jeweils eines anerkannten Übungsleiters).

Die Richtigkeit der Eintragungen auf Seite 2 wird hiermit bestätigt:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Übungsleiters)

